

Wir

... überprüfen das Einkommen des/der Unterhaltsverpflichteten und berechnen die Höhe des zu zahlenden Unterhalts.

...schaffen für Ihr Kind einen neuen Unterhaltstitel.

...erstellen Klageschriften und Schriftsätze an gegnerische Anwälte, vertreten Ihr Kind wie ein Anwalt vor Gericht und beteiligen und informieren Sie kontinuierlich.

...leiten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Unterhaltszahler/innen ein.

...bieten Ihnen die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen über den Fachbereich Jugend, Schule und Kultur laufen zu lassen.

**Der Fachbereich Jugend, Schule und Kultur
Fachdienst Rechtl. Interessen/Jugendamt
berät und unterstützt alleinerziehende
Mütter und Väter.
Unsere Leistungen und sämtliche
Beurkundungen sind kostenfrei.**

Wir

...verfolgen die Unterhaltsinteressen Ihres Kindes und entlasten Sie damit von nervenaufreibenden Schreibarbeiten.

...beraten Sie gern ausführlich und werden Ihr Anliegen zügig und unbürokratisch bearbeiten.

...beraten auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs.

Sollten Sie mit unserer Tätigkeit nicht zufrieden sein, können Sie uns jederzeit problemlos das Mandat entziehen.

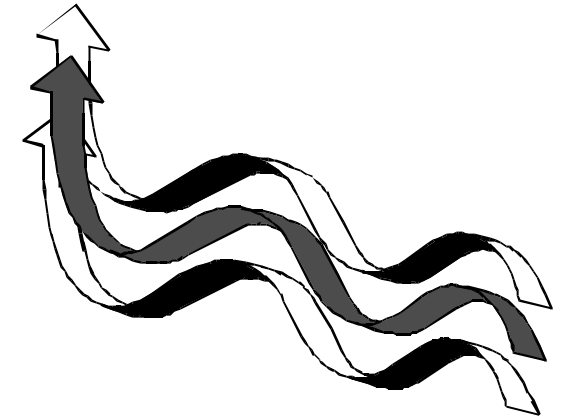
Unsere MitarbeiterInnen sind für Sie da!

Name	Tel.:04531/	Zimmer Bereich
Frau Roden	160-396	D 123 A,B,D
Frau Davids	160-522	D 112 G H
Frau Stoffers	160-520	D 122 C,F,K,J,L,P
Frau Köhl	160-336	D 111 K,X,Y,Z
Frau Buhk	160-525	D 121 E,I,M
Frau Kauker	160-234	D 121 N,O,R
Frau Schmidt-Wernecke	160-516	D 113 P,Q,S,ST
Frau Reinike	160-375	D 114 SCH,T,U,V,W

Kreis Stormarn
FD Rechtliche Interessen/Jugendamt
Mommsenstraße 11, Gebäude D
23843 Bad Oldesloe



**Kreis Stormarn
Fachbereich Jugend,
Schule und Kultur
Fachdienst Rechtliche
Interessen/Jugendamt**



**Hilfe
Beratung
Unterstützung**

**für alleinerziehende
Mütter und Väter**

**Sie sind nicht verheiratet
und haben oder erwarten ein Kind?**

Sie wollen, dass

... der Vater in die Geburtsurkunde Ihres Kindes eingetragen wird?

Die Vaterschaft kann urkundlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden.

Eine rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. Vater und Mutter können ihre Erklärung bereits vor der Geburt bei uns oder beim Standesamt beurkunden lassen.

... Ihr Kind den Unterhalt bekommt, der ihm gesetzlich zusteht?

Ihr Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt. Der Anspruch sollte in Form einer vollstreckbaren Urkunde festgeschrieben werden. Wir beurkunden diese Verpflichtung zum Unterhalt.

... Sie die Sorge für Ihr Kind als nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsam ausüben?

Die hierfür erforderlichen Sorgeerklärungen müssen beurkundet werden. Die Beurkundungen können bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden und werden von uns durchgeführt.

Sie haben

**Probleme mit der Vaterschafts-
anerkennung und/oder dem
Unterhalt?**

In diesen Fällen können Sie bei uns eine Beistandschafteinrichten.

Wir vertreten Ihr Kind im Vaterschaftsfeststellungsverfahren oder im Unterhaltsprozess wie ein Anwalt.

Wir führen für Sie den Schriftverkehr während des laufenden Verfahrens durch und nehmen in Abstimmung mit Ihnen die Gerichtstermine wahr.

Außerdem können Sie uns mit der Geltendmachung und Beitreibung des Unterhaltes beauftragen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Wir ermitteln z.B. Wohnort und Arbeitgeber des verpflichteten Elternteils und treiben den Unterhalt Ihres Kindes - falls nötig - durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei.

In der Regel kann alle zwei Jahre überprüft werden, ob die Höhe der Unterhaltsverpflichtung noch den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Unterhaltsverpflichteten entspricht. Auch diese Überprüfung und Neuberechnung führen wir für Sie durch.

Wussten Sie, dass

... die nicht verheiratete Mutter gemäß § 1615 I BGB einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem Vater ihres Kindes für einen Zeitraum von 4 Monaten vor und 3 Jahre nach der Geburt ihres Kindes hat, wenn sie mit dem Vater keinen gemeinsamen Haushalt führt?

Wir beraten Sie über diesen Anspruch.

**Sie sind geschieden oder getrennt lebend
und Ihr Kind lebt bei Ihnen?**

Sie haben Probleme, weil

... keine Unterhaltszahlungen geleistet werden.

... Unterhaltszahlungen nicht regelmäßig und/oder nicht in voller Höhe eingehen.

... der vorliegende Unterhaltstitel nicht mehr aktuell ist und den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten nicht mehr entspricht.

... keine Auskunft über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten erteilt wird.

... "Funkstille" zwischen den Eltern herrscht und der direkte Kontakt nicht möglich ist.

Wir helfen Ihnen!